

pro seniores. Verein zur Förderung der Seniorenuniversität Berlin e.V.

Friedrichstraße 95 | 10117 Berlin | Büro: Georgenstraße 35 | Raum 607 | 10117 Berlin
Telefon 030 20 67 84 15 | info@proseniores-berlin.de | www.proseniores-berlin.de

Satzung

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet, gemeint sind aber immer alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „pro seniores. Verein zur Förderung der Seniorenuniversität Berlin e.V.“
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- 3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Seniorenuniversität an der Charité–Universitätsmedizin Berlin.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Arbeit der Seniorenuniversität, vorwiegend bei der Durchführung von Vorlesungen
 - die eigene Entwicklung und Organisation von Bildungsangeboten, z.B. Seminare, Vorträge, Kurse, Exkursionen, Führungen für die ältere Generation
 - die Vertretung der Interessen der Hörer der Seniorenuniversität innerhalb der Charité und die Zusammenarbeit mit deren Fachbereichen
 - die Förderung der Seniorenuniversität durch intensive Öffentlichkeitsarbeit
 - die finanzielle Unterstützung der Seniorenuniversität
 - die Unterstützung der Kooperation mit Institutionen und Vereinen, die ähnliche Ziele wie die Seniorenuniversität verfolgen.
- 3) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Amtsinhaber des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden, wenn dies zur Erfüllung von Vereinsaufgaben notwendig ist. Hierzu hat der Vorstand eine Richtlinie über die zu vergütenden Funktionen und die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AG hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.
- 6) Der Betrieb von Zweckbetrieben ist zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu unterstützen
 - die Verwirklichung der Zwecke einen solchen Geschäftsbetrieb notwendig macht
 - der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar wäre.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 3) Mitglieder haben das Recht
 - an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen
 - an Wahlen und Abstimmungen mit je einer Stimme teilzunehmen und in alle Vereinsfunktionen gewählt zu werden
 - sich an den Vorstand mit jeder den Verein betreffenden Frage zu wenden und von ihm Rechenschaft zu fordern
 - Interessengruppen zu bilden
 - zu bevorzugten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 - die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31.3. des laufenden Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
- 5) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
- 6) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- 7) Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch das Nichtbringen von Leistungen und Beiträgen bei Verzug. Insbesondere führt der Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz einmaliger Mahnung zum Ausschluss. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied mit einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei nachträglicher Beitragszahlung lebt die Mitgliedschaft wieder auf. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 8) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen auf Beschluss des Vorstands werden.

- § 4 (1) gilt entsprechend. Sie zahlen einen Beitrag, den sie in seiner Höhe selbst bestimmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür eine Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung kann Grundsätze festlegen, nach denen der Vorstand in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Mitglieder dies fordern; in diesem Fall gilt eine Ladungsfrist von vier Wochen.
- 2) Mitgliederversammlungen werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, ist eine Durchführung in hybrider oder digitaler Form zulässig. Darüber entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Von dieser Entscheidung sind die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

- 3) Mitglieder können auch ohne Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierzu übergibt der Vorstand allen Mitgliedern eine begründete Beschlussvorlage. Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Sie ist gültig, wenn sich mindestens 50 % der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Für das Abstimmungsergebnis gelten die Bestimmungen nach § 8 (7) dieser Satzung.
- 4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über
- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Jahreskassenabschluss
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - die Bestätigung eines vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführers
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beitragsordnung
 - die Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
 - die Bestätigung der Einzelvertretungsbefugnis des Vorstandsvorsitzenden
 - die Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - Anträge von Mitgliedern zu anderen Fragen der Vereinstätigkeit.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem zu Beginn der Veranstaltung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden einzeln durch Handzeichen gewählt. Eine geheime und schriftliche Wahl ist nur dann notwendig, wenn sich mehrere Kandidaten um einzelne Funktionen bewerben.
- 9) Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich vorgelegt und begründet werden. Über ihre Berücksichtigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter genehmigt werden muss. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muss, vertreten.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Vorstandsmitglieder allgemein oder für bestimmte Geschäfte eine Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bestehender Gesetze. Seine Geschäftsordnung gibt er sich selbst.
- 6) Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Sämtliche Ausgaben bis zu 1.000 € bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter; Ausgaben über 1.000 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- 7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder beteiligt sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die des amtierenden Stellvertreters.
- 8) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden muss.
- 9) Falls der Umfang der Arbeit es erfordert, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Einstellung eines Geschäftsführers zur Bestätigung vorschlagen. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes sowie den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Seine Rechte und Pflichten regelt ein Geschäftsführervertrag.
- 10) Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl maximal zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder zu kooptieren, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Sinkt die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter drei, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.
- 11) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstandes von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Der Beirat

- 1) Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist auf fünf Personen begrenzt. Die Dauer ihrer Berufung bestimmt der Vorstand.
- 2) Mitglieder des Beirates sollten Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Beirat angehören.
- 3) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.
- 4) Beiratsmitglieder nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, wenn sie vom Vorstand dazu eingeladen werden.
- 5) Der Beirat ist von Vorstandsbeschlüssen unverzüglich zu informieren.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zum Zeitpunkt der Vorstandswahl zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3) Die Kassenprüfer haben das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes und des Beirates teilzunehmen.
- 4) Scheidet ein Kassenprüfer aus, erfüllt der verbleibende die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer bis zum Ende der Wahlperiode allein. Beim Ausscheiden des verbleibenden Kassenprüfers hat der Vorstand eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl von Kassenprüfern einzuberufen.

§ 12 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Charité–Universitätsmedizin Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der gerontologischen Forschung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

pro seniores. Verein zur Förderung der Seniorenuniversität Berlin e.V. ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 15859 B in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzung in der vorstehenden Form ist mit ihrer Eintragung vom 26.06.2026 verbindlich. Das Finanzamt für Körperschaften I zu Berlin hat den Verein als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt (Steuernummer: 27 / 675 / 50013). pro seniores e.V. ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
